

Reiterkodex für das Mühlenbecker Land

- ▶ In brandenburgischen Wäldern darf nur auf Wegen geritten werden, die breit genug sind, dass zweispurige Fahrzeuge sie nutzen können. Auf Sport- und Lehrpfaden und auf Wegen, die mit einem Reitverbotschild gekennzeichnet sind, darf nicht geritten werden.
- ▶ Die Brandschutzstreifen in den Wäldern dürfen beritten werden.
- ▶ In Naturschutzgebieten ist das Reiten verboten.
- ▶ Der Beritt landwirtschaftlicher Flächen sowie sonstiger Flächen außerhalb des Waldes ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.
- ▶ Innerhalb von Ortschaften muss auf der rechten Fahrbahnseite geritten werden (Verkehrsteilnehmer). Auch wenn der Reiter das Pferd führt, darf das Pferd nicht den Fuß- oder Radweg benutzen.
- ▶ Reiten Sie bitte nicht auf Wegen, deren Oberfläche durch den Beritt zerstört wird, oder die sich bei Feuchtigkeit in Morast verwandeln und damit für Fußgänger und Radwanderer unpassierbar werden können.

Allgemeine Verhaltensregeln im Gelände:

- ▶ An Fußgängern und Radfahrern sollte im Schritt vorbei geritten werden, damit diese sich nicht erschrecken. Halten Sie auch den nötigen Sicherheitsabstand ein.
- ▶ Gatter und Tore sind grundsätzlich wieder zu schließen, Absperrungen sind zu respektieren.
- ▶ In der Dämmerungs- und Nachtzeit sollte das Reiten im Wald vermieden werden.
- ▶ Bei Dunkelheit und bei Nebel müssen Pferde und Reiter vorn und hinten mit einem Licht ausgerüstet und gut sichtbar sein.
- ▶ Auf den Weg gefallene Pferdeäpfel sollten im Gehölz oder am Feldrain entsorgt werden.
- ▶ Auf öffentlichen Straßen gilt die StVO für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Reiter: Zeichen geben, hinter- und nicht nebeneinander reiten, Vorfahrt beachten....
- ▶ Der Reiter trägt die Verantwortung dafür, sein Pferd unter Kontrolle zu halten.